

Aktenzeichen:

Gerichtliche Vollmacht

Rechtsanwälte Kiefer Stock Zimmermann PartG mbB

wird hiermit in Sachen -----

wegen -----

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen.
2. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
4. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
5. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO)
6. Vertretung vor Arbeitsgerichten.
7. Zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 1 StPO, mit ausdrückliche Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
8. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
10. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
11. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
12. Empfangnahme von Geldern sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderer Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen
13. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
14. die Vollmacht umfasst nicht Verfahren zur Überprüfung der PKH und VKH nach Abschluss des Hauptverfahrens, § 83 Abs. 2 ZPO.

Wichtiger Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Ich bin darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind.

Ort, Datum

(Unterschrift)

RECHTSANWÄLTE KIEFER STOCK ZIMMERMANN PartG mbB
Hauptstraße 8 | 88677 Markdorf | AG Freiburg i. Br. PR 700413

Bankverbindung: DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE98 1203 0000 1079 9753 20 | BIC: BYLADEM1001



Mitglieder im **Anwalt**Verein



VdAA
VdAA - Verband deutscher
Arbeitsrechtsanwälte e.V.